ARGUMENTATION Nr. 30 Nur für den Gebrauch in den Mitgliedsverbänden des LSK

**„Der Verein und die Versicherung“**

**Teil IV Der Kleingärtner und die Versicherung**

**Lauben- und Unfallversicherung**

Grundsätzlich gilt: Jeder versichert sich und sein Eigentum selbst. Der einzelne Pächter ist also dafür selbst verantwortlich**,** wie und in welcher Höhe er seine Laube versichert. Unsere organisierten Kleingärtner können über „Gruppenverträge“ preisgünstige Versicherungsangebote nutzen.

**Laubenversicherung**

Bei einem Feuer, welches durch Brandstiftung unbekannter Täter von der Nachbarlaube auf sein Gebäude übergreift und Schaden anrichtet oder wenn durch Sturm (ab Windstärke 8) ein Baum von der Nachbarparzelle auf die Laube stürzt, hilft nur eine eigene abgeschlossene Versicherung. Irrtümlich richten Gartenfreunde hier immer wieder Ansprüche gegen den Gartennachbarn. Dieser haftet aber für Schäden nur, wenn ihn ein Verschulden an der Ursache trifft, was aber in vorstehend genannten Beispielen wohl nicht der Fall ist. Folgerichtig kann man solche an den Haftpflichtversicherer gemeldete Schäden über diesen auch nicht ersetzt bekommen.

Deshalb sollte man seine Laube und Inventar/ Gartenbewirtschaftungsgeräte versichern. Hier werden für den Kleingärtner „Versicherungspakete“ angeboten, welche umfangreichen Versicherungsschutz bieten bei

* Feuer-Gebäudeschäden (einschl. der Abbruch- und Entsorgungskosten),
* Sturm-, Hagelschäden am Gebäude,
* Glasbruchschäden,
* Feuer-, Einbruch-Diebstahlschäden an Inhaltsgegenständen,
* Vandalismusschäden an Inhaltsgegenständen,
* Gebäudebeschädigungen in Verbindung mit einem Einbruch in die Laube.

Zusätzlich können Glasbruchversicherungen für Verglasungen an Veranda/Terrasse und Glas-Gewächshäusern abgeschlossen werden.

Ein äußerst wichtiger Punkt des Vertrages der Feuerversicherung ist die zu versichernde Summe für das Gebäude (Laube). Hier muss man die Kosten zugrunde legen, welche man in der heutigen Zeit braucht, um die Laube in gleicher Bauart nach einem Totalschaden wieder aufzubauen, d.h. den Neuwert (Materialkosten und Arbeitsleistungen für den Aufbau). Der Betrag, den man bei Erwerb der Laube zahlt, ist nur der Zeitwert und daher nicht ausreichend.

Bei der Inhaltsversicherung ist zu beachten, dass das gesamte Inventar der Gartenlaube dem Charakter eines Kleingartens entsprechen muss und wertvolle Gegenstände nicht als gartenüblich zu bezeichnen sind, demzufolge auch nicht über den Gruppenvertrag versichert werden können.

Wichtig ist auch hier, den „Neuwert“ versichern! Die Meinung manch eines Kleingärtners, welcher mit Überzeugung davon ausgeht, ich habe mit 2.000 Euro meinen Inhalt versichert, der zwar alles in allem 4.000 Euro wert ist, im Schadensfall hat aber die Versicherung auf jeden Fall 2.000 Euro zu zahlen, wäre wohl eine schöne Variante, ist aber grundverkehrt! Jede Versicherung wird in diesem Fall nur genau die Hälfte der Dinge bezahlen, die wieder angeschafft werden, da die Unterversicherung 50% des Neuwertes beträgt.

Man sollte sich die Zeit nehmen und die Summe ermitteln, welche man benötigt, um die Einrichtung der Laube einschließlich der Gegenstände, die man üblicherweise für den kurzen Aufenthalt im Garten besitzt, und die Arbeitsgeräte, welche der Gartenbewirtschaftung dienen, wiederzubeschaffen. Diese Summe sollte dann auch als Versicherungsabschluss vorgenommen werden.

**Ein Schadensfall – was tun?**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei jedem Schadensereignis, gleich, ob Haftpflicht-, Unfall- oder Sachschaden, umgehend eine Meldung über den Verein/Verband an den Versicherer erfolgt und das entsprechende Schadensformular (erhältlich bei Verein/Verband) zeitnah eingereicht wird.

Bei Sachschäden gilt:

* Bei Feuer- und Einbruch-Diebstahlschäden ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.
* Eine Meldung an den Vereinsvorstand ist erforderlich, damit dieser gegebenenfalls auch noch andere von Schäden betroffene Mitglieder informieren kann.
* Reparaturkosten müssen belegt werden. Entweder sind die Handwerkerrechnungen oder bei Eigenleistungen die Auflistung der geleisteten Stunden und die Original-Materialkostenbelege zur Abrechnung einzureichen.
* Bei größeren, insbesondere Feuer- oder Sturmschäden, sind die Schäden anhand von Fotos zu dokumentieren. Es dürfen hier keine Reparaturen ohne Weisung des Versicherers erfolgen! Lediglich Notreparaturen sind durchzuführen.
* Bei Gebäudeschäden im Zusammenhang mit einem Einbruch in das Gebäude sind Fotos als Nachweis ebenfalls ratsam.

Da grundsätzlich keine Möglichkeit besteht, Sachbeschädigungen (nach StGB § 303) zu versichern, gilt dies auch für den Kleingartenbereich. Unter Sachbeschädigungen fallen z.B. Zerstörungen von Gartenzäunen, Farbschmierereien (Graffiti), die Verwüstung der Parzelle oder auch das Einschlagen von Lampen und Schaukästen des Vereins. Der übliche Begriff „Vandalismus“ ist dafür gebräuchlich, hierfür gibt es aber leider keine Entschädigung!

Im Sinne der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist Vandalismus die Zerstörung bzw. Beschmutzung des Inventars in einem Gebäude nach einem erfolgten Einbruch und nur gegen diesen kann man sich versichern.

**Unfallversicherung**

Über Gruppenverträge werden ebenfalls auch Unfallversicherungen für den einzelnen Kleingärtner angeboten. Hierbei gibt es für einen geringen Preis Versicherungsschutz für durch Selbst- oder durch Fremdverschulden erlittene Personenschäden, welche sich bei der kleingärtnerischen Tätigkeit in der Parzelle und den Anlagen des Vereins, einschließlich der direkten Wege von der Wohnung bzw. Arbeitsstelle in den Garten und zurück, ereignen können. Beitragsfrei mitversichert sind Ehefrau/Ehemann (auch eheähnliche Gemeinschaft) und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft leben. Versicherungsschutz besteht auch aus einer Betätigung für den Verein bzw. Verband, wie der Teilnahme an vom Verein geplanten und durchgeführten Schulungsveranstaltungen, Sport-, Spiel- und Gartenfesten sowie bei Reisen auf Veranlassung des Vereins oder einer übergeordneten Organisation***.***

* Tagegeld ab 1. Krankheitstag,
* Krankenhaustagegeld,
* Übernahme Heilkosten einschl. Transportkosten,
* Bergungskosten,
* Todes- oder Invaliditätsfallzahlungen.

Unfallbegriff:

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Arbeitsgruppe Recht des LSK

September 2022